



willheim | müller
rechtsanwälte

Kartellrechtliche Compliance Programme

Bedeutungslose Modeerscheinung
oder rechtlich relevantes Instrument
der Risikosteuerung?

10. Competition Talk der BWB
Wien, am 1. April 2014

Compliance – wofür steht das?

- Keine Legaldefinition im Anwendungsbereich des Kartellrechts
- Grundsätzliches Verständnis:
 - i. Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Standards
 - ii. Maßnahme zur Sicherstellung von Normkonformität

Koppensteiner:

„Die Gesamtheit der Maßnahmen, die das rechtmäßige Verhalten eines Unternehmens, der Organmitglieder und seiner Mitarbeiter hinsichtlich aller das Unternehmen betreffenden gesetzlichen und außergesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien sicherstellen soll.“

works

Compliance Pyramide



works

Warum ein Compliance Programm für Kartellrecht?

- Komplexe Materie, die auf operativen Ebenen noch immer nicht ausreichend wahrgenommen wird
- Hohe Risiken für Unternehmen
 - (a) Bußgelder;
 - (b) negative zivilrechtliche Konsequenzen (Nichtigkeit, Schadenersatz);
 - (c) Rufschäden
- Allfällige Rückwirkung auf bzw. Vorteile für leitende Organe
- **Forcierung durch Wettbewerbsbehörden und internationale Interessensvertretungen von Unternehmen**
 - Bsp: - „Wettbewerbsrechtliche Compliance – was Unternehmen tun können, um die EU-Wettbewerbsvorschriften besser einzuhalten“ – DG Comp. EU Kommission
 - ICC Antitrust Compliance Toolkit
 - dieser Event bei der BWB (Competition Talk 01.04.2014 – „Compliance & Kartellrecht Status quo – quo vadis“)

Rechtliche Relevanz von kartellrechtlichen Compliance Programmen

- die Tatsache, dass es ein Compliance Programm im Unternehmen gibt, ist nach aktueller Praxis der Kommission für sich allein kein Milderungsgrund:

„Die Tatsache, dass es ein Compliance-Programm in dem betreffenden Unternehmen gibt, wird jedoch nicht als mildernder Umstand betrachtet“ – Wettbewerbsrechtliche Compliance, EU Kommission)

→ **Noch kein Grund Compliance Programmen rechtliche Relevanz abzusprechen**

works

Rechtliche Relevanz von kartellrechtlichen Compliance Programmen

Praxis/Judikatur EU:

- „...dass zwar wichtig sei, dass die LR A/S Maßnahmen ergriffen habe, um künftige erneute Zuwiderhandlungen ihrer Mitarbeiter gegen das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft zu verhindern, dass dies jedoch nichts an der Tatsache der Zuwiderhandlung ändere, die vorliegend festgestellt worden sei. Das Gericht hat zu Recht entschieden, dass dieser Umstand die Kommission nicht verpflichtet habe, wegen eines mildernden Umstands die Geldbuße dieser Rechtsmittelführerin herabzusetzen“ (EuGH Rs C-189/02P, Dansk Rorindustri u.a. /Kommission, Slg 2005 I-5425, Rz 373)
 - „Somit verpflichtet die Einführung eines Befolgungsprogramms durch das betroffene Unternehmen die Kommission nicht, die Geldbuße aufgrund dieses Umstands zu ermäßigen“ (EuG Rs T-111/05, UCB/Kommission, Rz 52 mwN)
 - „... die Einführung eines Befolgungsprogramms durch das betroffene Unternehmen die Kommission nicht verpflichtet, die Geldbuße aufgrund dieses Umstands zu ermäßigen“ (EuG Rs T-138/07, Schindler Holding u.a./Kommission, Slg. 2011 II-4819, Rz 282)
- ➔ Die Einführung eines Compliance Programms führt nicht (automatisch) zu einer Ermäßigung der Geldbuße

Dazu Joaquín Almunia:

“To those who ask us to lower our fines where companies have a compliance programme, I say this: if we are discussing a fine, then you have been involved in a cartel; why should I reward a compliance programme that has failed?” (http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-10-586_en.htm)

Rechtliche Relevanz von kartellrechtlichen Compliance Programmen

Praxis Österreich

- „Nach Auffassung der BWB derzeit keine Verpflichtung, strafmildernde Wirkung zuzuerkennen“ (Auszug aus der Präsentation von GD Dr. Theodor Thanner vom 08.11.2013, „Die Sicht der Bundeswettbewerbsbehörde auf das ICC Compliance Toolkit“)
 - Vorbringen der BWB: „Das Bestehen eines Compliance-Programms in einem Unternehmen rechtfertigt noch nicht, von der Verhängung einer Geldbuße mangels spezialpräventiver Gründe abzusehen.“ (OGH 27.06.2013, 16 Ok 2/13; so auch OGH 05.12.2011, 16 Ok 2/11)
- Diese Vorbringen blieben von den Gerichten unwidersprochen

Rechtliche Relevanz von kartellrechtlichen Compliance Programmen

- Ermöglicht/erleichtert Beweisführung relevanter Tatsachen für die Geldbußenbemessung
- Rechtsrahmen für Geldbußenbemessung
 - (a) Österreich
 - Verhängung von Geldbußen durch das Kartellgericht gemäß § 29 KartG
 - Bemessung unter Berücksichtigung der Schwere und Dauer der Rechtsverletzung, die erzielte Bereicherung, den Grad des Verschuldens und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie den in Abs 2 demonstrativ aufgezählten Erschwerungsgründen und den in Abs 3 demonstrativ aufgezählten Milderungsgründen gemäß § 30 KartG
 - (b) EU
 - Berechnung der Geldbuße gemäß den Leitlinien der Kommission
 - Möglichkeit der Berücksichtigung von erschwerenden und mildernden Umständen bei der Bestimmung der Höhe der Geldbuße

Relevanz von Compliance Programmen

Compliance Programme können bei der Bemessung von Geldbußen in Zusammenhang mit den zu berücksichtigenden Milderungsgründen eine erhebliche Rolle spielen:

- können Beitrag zur Aufklärung der Rechtsverletzung leisten (vgl. § 30 Abs 3 Z 3 KartG);
- können Basis für eine Kooperation mit Wettbewerbsbehörden darstellen (Nachweise sind leichter zu erbringen);
- können den Nachweis der Fahrlässigkeit erleichtern (vgl. Rz 29 der Leitlinien der Kommission für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen)
- können den Nachweis der eigenen geringfügigen Beteiligung erleichtern und des Entziehens durch eigenes Wettbewerbsverhalten (vgl. Rz 29 der Leitlinien der Kommission für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen)
- können den Nachweis erleichtern, dass der Verstoß nach dem ersten Eingreifen der Wettbewerbsbehörde beendet wurde (vgl. Rz 29 der Leitlinien der Kommission für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen)
- können den Nachweis, dass das wettbewerbswidrige Verhalten durch die Behörden genehmigt oder ermutigt wurde erleichtern.

Compliance Programme können darüber hinaus den Nachweis bringen, dass Erschwerungsgründe nicht vorliegen.

Anforderungen an Compliance Programme

- Abhängig von der Größe des Unternehmens sowie dem Geschäftsmodell, dem Markt und der Wettbewerbssituation
- Implementierung des Compliance Programms in die Unternehmenskultur und -politik (Commitment der Unternehmensleitung!)
- Risikoidentifikation
- Schaffung von Organisation und Ressourcen
- Instruktion und regelmäßige Schulung der Mitarbeiter
- Schaffung von negativen und positiven Anreizen für die Mitarbeiter
- Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsprozesse zur Vermeidung von Rechtsverstößen
- Durchführung von Audits (verdachts(un)abhängig) zur Aufdeckung von Rechtsverstößen
- Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung

works

Exkurs: Relevanz von kartellrechtlichen Compliance-Programmen im Zusammenhang mit Organhaftung bei Kapitalgesellschaften

- GF einer GmbH hat „bei Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden“
- Vorstand hat bei Leitung des Unternehmens „die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.“
- ➔ Geschäftsleitung hat Sorge dafür zu tragen, dass das Unternehmen rechtskonform agiert
- Jedoch grs. keine gesetzliche Verpflichtung, ein unternehmensinternes Compliance-System einzurichten
- Einrichtung eines Compliance Systems bringt jedoch auch für den Vorstand Vorteile:
- ➔ Kann bei strafrechtlicher Verurteilung der Gesellschaft nach § 5 Abs 3 Z 1 Verbandsverantwortlichkeitsgesetz zu Verringerung der Geldbuße führen.

Weiterführende Links

- Wettbewerbsrechtliche Compliance – Was Unternehmen tun können, um die EU-Wettbewerbsvorschriften besser einzuhalten:

http://bookshop.europa.eu/is-bin/INTERSHOP.enfinity/WFS/EU-Bookshop-Site/en_GB/-/EUR/ViewPublication-Start?PublicationKey=KD3211985

- ICC Antitrust Compliance Toolkit:

<http://www.iccwbo.org/Advocacy-Codes-and-Rules/Areas-of-work/Competition/ICC-Antitrust-Compliance-Toolkit/>

works



willheim | müller
rechtsanwälte

Dr. Johannes P. Willheim
Rechtsanwalt / Partner

E j.willheim@wmlaw.at

T +43 1 535 8008 -0

F +43 1 535 8008 -50

W www.wmlaw.at